

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 03.01.1822 publ. 10.01.1822

1) Cammer = Bekanntmachung vom Verbot des eigenmächtigen Anlegens von

zten Jan. 1822., publ. am 10ten ejd. ^{pacwerken, Höften, und Schlingen, an den usern der Hunte.}

Es ist bemerkt worden, daß von Besitzern der an der Hunte belegenen Privatländerereyen, zu deren Schutz gegen den Abbruch, Packwerke, Höften und Schlingen eigenmächtig angelegt werden, wodurch leicht, sowohl für die Strohbahn selbst, als für die Schifffahrt, allerley Nachtheile verursacht werden können, und an verschiedenen Orten wirklich verursacht sind. Um dieser Unordnung vorzubeugen, wird hiedurch verordnet, daß künftig ein jeder, der an der Hunte zum Schutz seines Ufers ein Packwerk oder sonstigen Einbau anzulegen gewillet ist, solches zuvor dem p. t. Deichgräfen anzuzeigen, und denselben um eine Besichtigung und Regulirung des anzulegenden Werks in Ansehung seiner Lage, Länge und Höhe zu ersuchen, auch demnächst die ihm deshalb von dem Deichgräfen zu ertheilende Vorschrift pünctlich zu befolgen habe, bey Vermeidung, daß er widrigenfalls zur Wegschaffung des angelegten Werks werde angehalten und in fünf bis zwanzig Rthlr. herrschaftlicher Brüche genommen werden.

2) Regierungs = Bekanntmachung v. 21sten Jan. 1823., publ. am 31sten ejd.

Nachdem über den öffentlichen Gesundheits = Modification der am 22sten